



# Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

## Merkblatt Schulen (Stand: 12. November 2018)

### Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG), die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3), Art. 82 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG), die Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) werden in diesem Merkblatt auf eine Auswahl von Vorschriften verwiesen, die allgemein zu beachten sind und die gemäss unseren Erfahrungen immer wieder zu Be-  
anstandungen führen.

### Allgemeine Hinweise

Der Arbeitgeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitssicherheit, die Gesundheitsvorsorge und die Arbeitszeiten verantwortlich. Leistet er den Vorschriften keine Folge, so ist das Durchführungsorgan gehalten, gemäss den Art. 62 ff. der Verordnung über die Unfallverhütung und Art. 51 ff. des Arbeitsgesetzes vorzugehen. Im Übrigen verweisen wir auf die Strafbestimmungen gemäss Art. 59 ff. des Arbeitsgesetzes und Art. 112 f. des Unfallversicherungsgesetzes.

## 1. Allgemeines

- 1.1. Gemäss Artikel 2, Absatz 1 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz muss der Arbeitgeber alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Insbesondere muss er dafür sorgen, dass:
  - ergonomisch und hygienisch gute Arbeitsbedingungen herrschen;
  - die Gesundheit nicht durch schädliche und belastigende physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird;
  - eine übermässig starke oder allzu einseitige Beanspruchung vermieden wird;
  - die Arbeit geeignet organisiert wird.
- 1.2. Die VKF-Brandschutzrichtlinie 16-15 "Flucht- und Rettungswege" regelt die Anforderungen an Flucht- und Rettungswege ([www.bsvonline.ch/de/vorschriften/](http://www.bsvonline.ch/de/vorschriften/)).  
Diese stellen die allgemein, anerkannten Regeln der Technik dar. Sie gelten auch in Industrie- und Gewerbebauten für alle Bereiche, in denen sich Arbeitnehmende aufhalten.  
Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet werden können.

## 2. Glas am Bau

- 2.1. Es wird auf die bfu-Broschüre 2.006 „Glas in der Architektur“ verwiesen ([www.bfu.ch](http://www.bfu.ch) → Bestellen → Fachinformationen → Bauwerke)
- 2.2. Wände, Türen und Abschränkungen, die aus Glas oder ähnlichem Material bestehen, müssen so gesichert sein, dass Personen bei Bruch des Materials nicht verletzt werden oder abstürzen können.

- 2.3. Grossflächige Füllungen aus durchsichtigem Material sind so zu gestalten oder zu kennzeichnen, dass sie jederzeit deutlich erkennbar sind.

### **3. Beleuchtung und Lüftung**

- 3.1. Die natürliche Beleuchtung ist durch eine künstliche Beleuchtung zu ergänzen, welche der Art und den Anforderungen der Arbeit angepasste Sehverhältnisse (Gleichmässigkeit, Blendung, Lichtfarbe, Farbspektrum) gewährleistet. Wir verweisen auf die Norm SN EN 12464-1 "Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen".
- 3.2. Sämtliche Räume müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend natürlich oder künstlich gelüftet werden können. Raumtemperatur, Luftgeschwindigkeit und relative Luftfeuchtigkeit sind so zu bemessen und aufeinander abzustimmen, dass ein der Gesundheit nicht abträgliches und der Art der Arbeit angemessenes Raumklima gewährleistet ist.

### **4. Garderoben, Toiletten**

- 4.1. Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen, sind Garderobenräume zur Verfügung zu stellen. Diese sind so zu bemessen, dass auf jede Person mindestens 0,8 m<sup>2</sup> Bodenfläche entfällt.
- 4.2. Für Frauen und Männer sind getrennte Garderoben, Waschanlagen und Toiletten oder zumindest eine getrennte Benutzung dieser Einrichtungen vorzusehen.  
Eine gemeinsame Anlage ist nur gestattet, wenn deren getrennte Benutzung gewährleistet ist, der Raum abgeschlossen werden kann, der Betrieb nicht mehr als zehn Arbeitnehmende beschäftigt und eine wenig verschmutzende Tätigkeit vorliegt (z.B. Büroarbeit).
- 4.3. Jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin ist ein genügend grosser, lüftbarer und abschliessbarer Kleiderkasten (Mindestgrundfläche 30x50 cm) oder eine offene Einrichtung zum Aufbewahren der Kleider mit einem abschliessbaren Fach zur Verfügung zu stellen. Zum Umkleiden sind Sitzgelegenheiten bereit zu stellen.
- 4.4. Die minimale Anzahl an Toiletten und Pissoirs richtet sich nach den gleichzeitig im Betrieb anwesenden Personen gemäss folgender Regelung:  
bis 10 Beschäftigte:  
1 Pissoir + 1 Toilette für Männer und 1 Toilette für Frauen  
bis 50 Beschäftigte:  
1 Pissoir + 1 Toilette für je 15 Männer und 1 Toilette für je 10 Frauen  
bis 100 Beschäftigte:  
1 Pissoir + 1 Toilette für je 20 Männer und 1 Toilette für je 12 Frauen  
mehr als 100 Beschäftigte:  
1 Pissoir + 1 Toilette für je 25 Männer und 1 Toilette für je 15 Frauen  
Vor allem bei Betrieben mit bis zu 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind wegen der grossen Vielfalt in den verschiedenen Branchen Abweichungen von den obigen Anforderungen in Bezug auf die Anzahl der Toiletten und die Aufteilung nach Geschlechtern möglich. Erforderlich ist eine situationsbezogene Beurteilung für den Einzelfall.



Die Pissoire der Männer sollen unabhängig von den Toiletten benützt werden können.

- 4.5. Öffentlich zugängliche Toiletten sollen nicht als Personaltoiletten dienen.

## **5. Treppen und Treppenhäuser**

- 5.1. Sturzseiten von Treppen sind mit Geländern zu versehen. Bei Treppenöffnungen und Zwischenpodesten hat die Geländerhöhe mindestens 1 m, entlang des Treppenlaufes mindestens 0,90 m, über der Stufenvorderkante gemessen, zu betragen.
- 5.2. An umwandeten Treppen bis 1,50 m Breite ist mindestens auf einer Seite, bei breiteren Treppen beidseitig ein Handlauf anzubringen. Hinweise über die Gestaltung von Handläufen sind in der Norm SIA 358 "Geländer und Brüstungen" enthalten.
- 5.3. Treppen sind geradläufig zu führen und nach 15 bis höchstens 18 Stufen mit Zwischenpodesten zu versehen.
- 5.4. Treppen müssen eine rutschhemmende Oberfläche aufweisen.

## **6. Arbeitsplätze und Ergonomie**

- 6.1. Arbeitsplätze sind nach ergonomischen Gesichtspunkten zu gestalten und einzurichten. Wir verweisen auf das SECO-Merkblatt 710.067 "Ergonomie" und auf die Suva-Merkblätter 44061 und 44075 über Ergonomie im Betrieb, sowie auf die einschlägigen Normen.
- 6.2. Gebäudeteile und technische Einrichtungen dürfen natürliche Bewegungsabläufe nicht behindern.
- 6.3. Soweit wie möglich soll das Manipulieren von Lasten mittels Einsatz von Arbeitsmitteln (Hebezeuge, Band- und Rollenförderer, usw.) erfolgen oder zumindest erleichtert werden. Betreffend zumutbare Lastgewichte verweisen wir auf die SECO-Wegleitung zu Art. 25 ArGV 3.

## **7. Örtliche Absaugungen**

- 7.1. Luft, die durch Gase, Dämpfe, Nebel, Rauch, Staub oder Späne in belastigender, gesundheitsgefährdender, brand- oder explosionsgefährlicher Weise verunreinigt wird, ist so nahe als möglich an der Stelle, an der sie verunreinigt wird, abzusaugen. Nötigenfalls ist die Verunreinigungsquelle räumlich abzutrennen.
- 7.2. Können, trotz Absaugungen in oder an den Einrichtungen und Geräten, Stoffe in gesundheitsgefährdenden Konzentrationen auftreten so sind die betreffenden Bereiche bzw. die Arbeitsräume zusätzlich künstlich zu entlüften.

## **8. Allgemeine technische Einrichtungen**

- 8.1. Im Betrieb dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht gefährden. Diese Anforderungen sind in der EKAS-Richtlinie 6512 "Arbeitsmittel" konkretisiert.



Arbeitsmittel müssen dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen. Wo grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden sind, müssen diese eingehalten werden, insbesondere bei Maschinen (vgl. Art. 2 Abs. 1 MaschV).

Wir verweisen auf die Suva-Publikation 66084 "Arbeitsmittel - die Sicherheit beginnt beim Kauf".

- 8.2. Die Konformitätserklärung der einzelnen Maschinen oder der Nachweis der Sicherheit für die ganze Anlage sind auf Verlangen der Durchführungsorgane beizubringen. Sie müssen Hinweise auf die befolgten Vorschriften und Normen oder die zugrunde liegenden Risikobeurteilungen enthalten.

## 9. Akustik

- 9.1. Für die Akustik in Schulzimmern wird auf die "Richtlinie für die Akustik von Schulzimmern und anderen Räumen für Sprache" der Schweizerischen Gesellschaft für Akustik (SGA) hingewiesen ([www.sga-ssa.ch/schulraumakustik/anforderungen.html](http://www.sga-ssa.ch/schulraumakustik/anforderungen.html)).

## 10. Chemikalien, Gefahrstoffe

- 10.1. Bei der Herstellung, Verarbeitung, Verwendung und Aufbewahrung von Chemikalien sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG, SR 813.1) und deren zugehörige Verordnungen einzuhalten.
- 10.2. Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen umgehen, müssen eine Ansprechperson bestimmen, welche Kenntnisse über den Betrieb und die Chemikaliengesetzgebung hat und den Informationsfluss zwischen Betriebsverantwortlichen und Behörden gewährleistet.
- 10.3. Beim Umgang mit Säuren und Laugen und bei deren Lagerung sind die Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 6501 zu beachten.
- 10.4. Von den gefährlichen Stoffen mit giftigen, ätzenden, reizenden oder anderen gesundheitsgefährdenden Eigenschaften sowie zu entzündlichen, explosiven und brandfördernden Stoffen müssen Sicherheitsdatenblätter vorliegen, welche beim Lieferanten zu verlangen sind. Das Personal ist entsprechend zu instruieren und mit passender Schutzausrüstung auszustatten. Wichtige Gefährdungen und Schutzmassnahmen sind bei den Lager- und Einsatzorten anzuschlagen.  
Für weitere Informationen wird auf die SUVA-Broschüre Nr. 11030 "Gefährliche Stoffe und was man darüber wissen muss" verwiesen.

## 11. Lager und Lagereinrichtungen

- 11.1. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 55 °C sowie der Umgang mit solchen Stoffen müssen den Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 1825 entsprechen.
- 11.2. Sofern grössere Mengen (über 100 Liter) leichtbrennbarer Flüssigkeiten (Verdünner, Benzin, usw.) oder Produkte, die leichtbrennbare Flüssigkeiten enthalten (Farben, Lacke, usw.) gelagert werden, muss dafür ein separater, feuerbeständig ausgebildeter und belüfteter Lagerraum erstellt werden.



- 11.3. Kleine Mengen an leichtbrennbaren Flüssigkeiten bis ungefähr 100 Liter können - auch in Arbeitsräumen - in Sicherheitsschränken oder in Schrankabteilen aus nicht- oder schwerbrennbarem Material, welche mit einer Auffangwanne versehen und entsprechend gekennzeichnet sind, aufbewahrt werden.
- 11.4. Das Flüssiggasflaschenlager muss den Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 1941 "Flüssiggas", Teil 1" entsprechen.
- 11.5. Technische Regeln zu "Gasflaschen" sind in der Suva-Checkliste 67068 enthalten.
- 11.6. Lager- und Stapleinrichtungen sind so zu gestalten, dass das Lagergut nicht umfallen, weggleiten oder abstürzen kann. Hinweise dazu sind in der Suva-Richtlinie 1791 enthalten.
- 11.7. Hinweise zu Regalen sind in der Suva-Checkliste 67032 enthalten.
- 11.8. Die Regale sind standsicher zu befestigen, z.B. anzuschrauben oder miteinander zu verbinden.

## **12. Erste Hilfe / Persönliche Schutzmittel**

- 12.1. Für die Erste Hilfe ist zweckmässiges Sanitätsmaterial bereitzustellen.

## **13. Gesetze, Normen, Richtlinien**

- 13.1. Die in diesem Schreiben erwähnten Unterlagen können grösstenteils aus dem Internet bestellt oder heruntergeladen werden:
  - Suva und EKAS-Unterlagen: Suva ([www.suva.ch](http://www.suva.ch));
  - SECO-Unterlagen: SECO ([www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)) oder BBL/Verkauf Bundespublikationen ([www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch));
  - SN-, ISO- und EN-Normen: Schweiz. Normenvereinigung (SNV, [www.snv.ch](http://www.snv.ch));
  - SIA-Normen: Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein SIA ([www.sia.ch](http://www.sia.ch)).